

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 3

5. März 1980

E 21 410 B

Inhalt: 1) Wort der 6. Synode der EKD an alle Christen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
2) Karfreitagsoffer 1980
3) Opfertag am Sonntag Misericordias Domini 20. April 1980
4) Dienstinrichten

Wort der 6. Synode der EKD an alle Christen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
hat auf ihrer 2. Tagung
folgende Kundgebung beschlossen :

An alle Christen der Evangelischen Kirche
in Deutschland

„Fürchte dich nicht, ich bin bei dir“, lautete das Losungswort am 27. Januar 1980, dem Eröffnungstag der 2. Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in Garmisch-Partenkirchen. In den Predigten dieses Sonntags hörten wir, wie auch die Gemeinden in unserem Land, auf das Wort von dem „hellen Schein“, der von unserem Herrn Jesus Christus her in unseren Herzen aufgeleuchtet ist. In den zum Teil schwierigen Beratungen der Synode haben wir erlebt, daß wir die überzeugende Kraft des Glaubens nicht selbstverständlich zur Verfügung haben. Dennoch gilt uns die Zusage unseres Gottes: „Fürchte dich nicht, ich bin bei dir“.

Wir hören diese Worte am Anfang der achtziger Jahre, die bedrohlich begonnen haben. Die Spannung zwischen den großen Machtblöcken ist gestiegen. Die Versorgung mit Rohstoffen und Energie wird immer schwieriger. Das Elend der Vertreibungen hört nicht auf. Die Mißachtung der Menschenrechte bedrückt uns. Viele Menschen leiden unter Angst und fragen nach dem Sinn ihres Lebens und der Zukunft unserer Erde.

Im Bewußtsein dieser Situation haben wir miteinander Wege zu einer „Missionarischen Kirche heute“ gesucht. Dabei hat uns die Sehnsucht nach einer Kirche geleitet, in der Menschen Geborgenheit finden können, trotz aller Verschiedenheit beieinander bleiben und miteinander auf das Evangelium hören.

Wir ermutigen alle Christen in unserer Kirche, ihr Leben und Handeln von dem Zuspruch „Fürchte dich nicht“ bestimmen zu lassen und in diesem Vertrauen der Angst und Resignation im eigenen Herzen wie auch in unserer Gesellschaft zu widerstehen.

Wir sind der Überzeugung, daß es gerade in diesen schwierigen Zeiten um so dringlicher ist, unseren Mitmenschen den Glauben an Jesus Christus mit Worten und Taten zu bezeugen, damit sie Mut gewinnen zu einem Leben in der Kraft der Hoffnung.

Wir wollen den Weg zu einer missionarischen Kirche weitergehen, die ihre Türen für alle weit offen hält, aber auch hinausgeht zu den Menschen mit ihren Fragen und Ängsten.

Wir ermutigen im „Missionarischen Jahr“ alle Christen in unserer Kirche zu kleinen, aber verbindlichen Schritten auf diesem Wege. Lassen Sie uns täglich

- ein Wort der Bibel lesen, um daraus Mut und Weisung zu bekommen,
- ein Gebet um den Frieden und für einen Mitmenschen sprechen, damit der Geist Jesu Christ sich ausbreite unter den Menschen,
- bereit sein, als Christen erkennbar zu sein und von unserem Glauben Rechenschaft zu geben.

Lassen Sie uns das als Einzelne und gemeinsam tun.

Wir wollen darum beten, daß der Heilige Geist uns mehr und mehr zu einer missionarischen Kirche werden läßt.

Die Mitglieder der Synode der EKD grüßen in dieser Hoffnung die Gemeinden, ihre Pfarrer und Mitarbeiter und alle Christen in unserer evangelischen Kirche.

Garmisch-Partenkirchen, den 31. Januar 1980

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutsch-
land
gez. Cornelius A. v. Heyl

Karfreitagsopfer 1980

Erlaß des Oberkirchenrats vom 19. Februar 1980,
AZ 52.13-6 Nr. 38

Das Gottesdienstopfer am Karfreitag, 4. April 1980, ist zur Hilfe für die evangelischen Kirchen in der DDR bestimmt. Einer der Schwerpunkte dieser Hilfe ist das Programm „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR“.

Zu den Einrichtungen, die durch dieses Programm gefördert werden, gehört auch das „Sophienhaus“ in Weimar, das größte evangelische Krankenhaus der thüringischen Landeskirche mit 300 Betten. Umfangreiche Erneuerungsarbeiten sind notwendig, um die Bausubstanz zu erhalten und eine Ambulanz einzurichten.

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Gemeinden dringend zu empfehlen.

Das in den Gottesdiensten des Karfreitags gesammelte Opfer bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats zu überweisen.

I. V.
Dr. Hege

Opfertag am Sonntag Misericordias Domini, 20. April 1980

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. Februar 1980,
AZ 52.13-8 Nr. 45

Das Opfer am Sonntag Misericordias Domini, 20. April 1980, ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche als EKD-Opfer bestimmt. Die Opferbitte hat folgende Schwerpunkte:

1. Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
 - Circus- und Schaustellerseelsorge -
 - Auseinandersetzung mit Ideologien -
2. Für Ökumene und Auslandsarbeit
 - Konferenz Europäischer Kirchen -
 - Auslandsarbeit in Asien -

Wir bitten für diese wichtigen gesamtkirchlichen Aufgaben um das Opfer der Gemeinden. Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, den Opfertag sorgfältig vorzubereiten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag sämtlicher Gottesdienste am 20. April 1980 über die Bezirksopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats abzuliefern.

I. V.
Dr. Hege

Dienstnachrichten

_____ wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1980 auf eine bewegliche Pfarrstelle unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst (im Angestelltenverhältnis) bei der Evang. Landeskirche in Württemberg ernannt und mit einem auf 50 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 Pfarrergesetz an den Krankenhäusern in Böblingen und Sindelfingen betraut.

_____ wurde seinem Antrag entsprechend mit Ablauf des 29. Februar 1980 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen. _____ wird mit Wirkung vom 1. März 1980 auf die Pfarrstelle für Weltmission bei der Protestantischen Landeskirche in der Pfalz ernannt.

_____ wird mit Ablauf des 31. März 1980 auf seinen Antrag aus dem landeskirchlichen Pfarrdienst entlassen. Er wird auf 1. April 1980 zum Provinzialpfarrer für Gefängnisseelsorge an der Untersuchungs- und Aufnahmeanstalt Moabit bei der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) ernannt.

_____, der auf 1. September 1979 zur Übernahme des Amtes des Evang. Standortpfarrers in Ellwangen freigestellt worden ist, wurde mit Wirkung vom 28. Dezember 1979 unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Militärpfarrer in Ellwangen ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Ernennung von _____, durch den Patronatsherrn, Freiherr Fürst zu Leiningen in Amorbach, auf die Pfarrstelle Ruchsen (Möckmühl II), Dek. Neuenstadt, bestätigt.

_____ wurde antragsgemäß mit Ablauf des 31. Januar 1980 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

_____ wird mit Wirkung vom 1. Mai 1980 nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von 6 Jahren zur Übernahme der Stelle des 2. theol. Redakteurs beim Evang. Gemeindeblatt für Württemberg – Evang. Gesellschaft Stuttgart e. V. – freigestellt.

_____ wird gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 1980 für die Dauer von 5 Jahren zur Übernahme eines Dienstauftrages bei der Gustav-Werner-Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen freigestellt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. August 1980 zur Übernahme als Religionslehrer in den staatl. Schuldienst am Schubart-Gymnasium in Ulm nach § 52 Abs. 4 des Württ. Pfarrergesetzes freigestellt.

_____, wurde zur Übernahme einer Stelle im staatl. Schuldienst als Religionslehrer am Max-Planck-Gymnasium in Nürtingen nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 1980 freigestellt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. August 1980 nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von 5 Jahren zu dem Verein Evang. Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik e. V. in Stuttgart mit dem Dienstauftrag des Schulleiters der Evang. Fachschule für Sozialarbeit Herbrechtingen freigestellt.

_____ wird zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Gymnasium in Korntal mit Wirkung vom 1. August 1980 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

_____ , wird zur Übernahme einer Stelle im staatlichen Schuldienst als Religionslehrer am Gymnasium St. Michael in Schwäb. Hall mit Wirkung vom 1. August 1980 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 27. Dezember 1979

zur Kirchenmusikdirektorin

zum Kirchenmusikdirektor

mit Wirkung vom 1. Februar 1980 _____ ,
auf die Pfarrstelle Jungingen, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. Februar 1980 _____
_____ , auf die I. Pfarrstelle an der Pauluskirche in Bietigheim, Dek.
Besigheim;

mit Wirkung vom 1. Februar 1980 _____
auf die Pfarrstelle II an der Martinskirche in Tübingen;

mit Wirkung vom 1. März 1980 _____
_____ auf die I. Pfarrstelle an der Leonhardskirche in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. März 1980 _____
_____ auf die Pfarrstelle Locherhof, Dek. Sulz a. N.;

mit Wirkung vom 1. April 1980 _____ , auf
die Pfarrstelle Weiler a. d. Z., Dek. Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. April 1980 _____ , auf die
Pfarrstelle Wüstenrot, Dek. Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 _____
_____ auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche in Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 _____
_____ , auf die Pfarrstelle Fachsenfeld, Dek. Aalen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 _____ , auf
die Pfarrstelle Oberesslingen-Gartenstadt, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 _____
_____ auf die Pfarrstelle II in Lustnau, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 _____ ,
auf die Pfarrstelle Hebsack, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980 _____ , auf
die Pfarrstelle Oberaspach, Dek. Schwäb. Hall;

mit Wirkung vom 1. August 1980 _____
_____ auf eine freie Pfarrstelle beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1980 [REDACTED]

- vorzeitig aus Gesundheitsgründen -;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart BLZ 600 500 00

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart BLZ 600 501 01

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart BLZ 600 100 70

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart

Bd. 49